

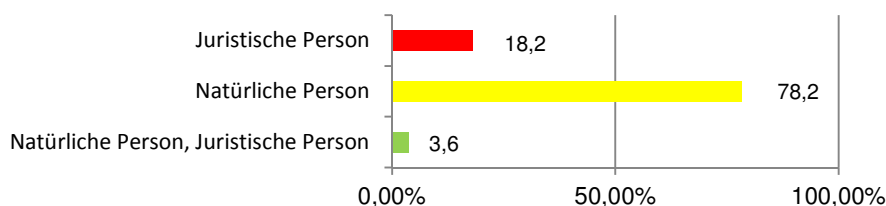
Foundation Governance Umfrage 2015

Die Foundation Governance vieler Stiftungen liegt im Argen und bedarf dringend der Verbesserung. Um das Bewusstsein hierfür zu stärken hat die Rechtsanwaltskanzlei Belmont Legal zusammen mit dem private banking magazin und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars im Sommer 2015 eine Online-Befragung zu diesem Thema durchgeführt. Angesprochen wurden mehr als 1200 Stiftungen bundesweit. Die Rücklaufquote betrug gute 5%. Manche Stiftungen empfanden dabei schon die bloßen Fragestellungen als hilfreich, andere haben uns um eine individuelle Auswertung ihrer Antworten gebeten. Wer daran Interesse oder andere Fragen hat, kann folgendes [Kontaktformular](#) ausfüllen. Nachstehend werden die vollständigen Ergebnisse der Umfrage präsentiert und kommentiert.

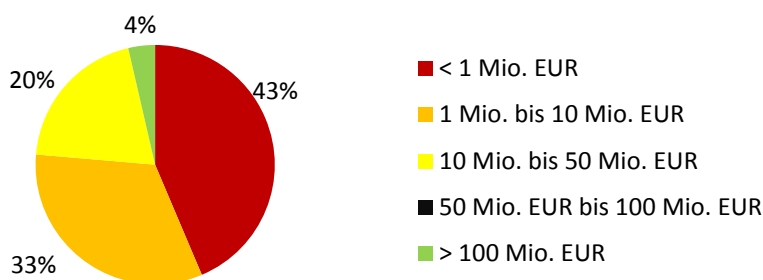
Allgemeines (Nr. 1-4)

Die meisten Stiftungen, die uns geantwortet haben, wurden von natürlichen Personen gegründet (Nr. 1), sind fördernd tätig (Nr. 4) und fast immer als gemeinnützig anerkannt (Nr. 3). Gegenüber Umfragen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen haben sich bei uns mehr Stiftungen mit einem größeren oder großen Vermögen beteiligt (Nr. 2).

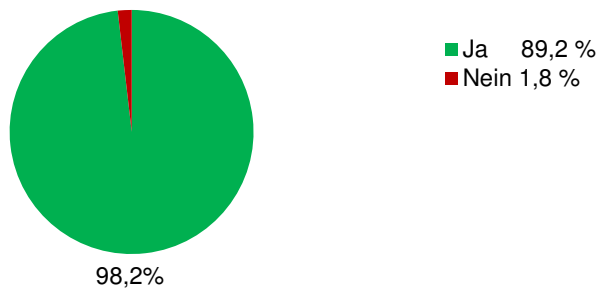
Nr. 1 Sind die StifterInnen natürliche oder juristische Personen?



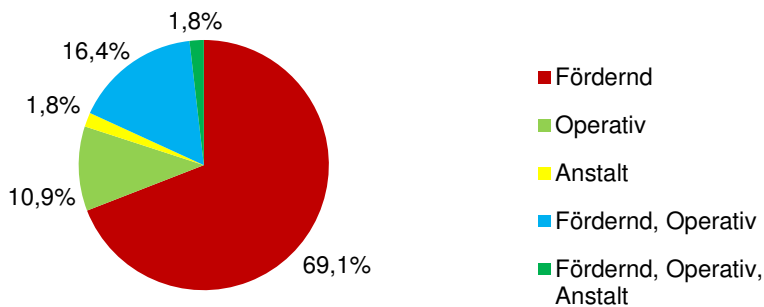
Nr. 2 Wie groß ist das Vermögen der Stiftung?



Nr. 3 Ist die Stiftung als gemeinnützig anerkannt?



Nr. 4 Ist die Stiftung fördernd oder operativ tätig oder betreibt die Stiftung eine "Anstalt" (Krankenhaus, Pflegeheim o.ä.)?



Viele Ehrenamtliche, wenig Engagement (Nr. 5 – 14)

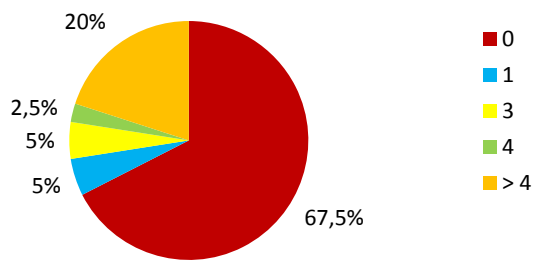
Erwartungsgemäß werden fast 80 % der Stiftungen von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern geleitet (Nr. 8). Überdies haben mehr als 67% der Stiftungen keine hauptamtlichen Mitarbeiter in Vollzeit (Nr. 5) und fast die Hälfte der Stiftungen nicht einmal Mitarbeiter in Teilzeit (Nr. 6). Nur ¼ der Stiftungen beschäftigen einen hauptamtlichen Geschäftsführer unterhalb des Vorstands (Nr. 9).

Warum sind diese Fragen von Interesse? Weil das Engagement der meisten ehrenamtlichen Organmitglieder sehr zu wünschen übrig lässt. Das zeigt sich in vier Punkten:

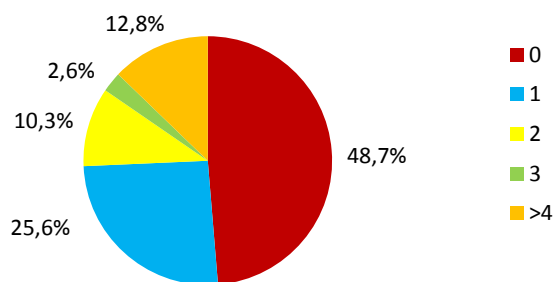
- Bei 82,5% der Stiftungen tagt der Vorstand weniger als einmal pro Monat (Nr. 11).
- 90% der Stiftungsvorstände verwenden höchstens vier Stunden pro Woche auf ihr Amt (Nr. 12).
- 72% der Kontrollorgane tagen weniger als einmal pro Quartal (Nr. 13).
- Dementsprechend verwenden 71% der Mitglieder von Kontrollorganen weniger als eine Stunde pro Woche auf ihr Amt (Nr. 14).

Damit bleiben die allermeisten Organmitglieder von Stiftungen weit hinter den Anforderungen zurück, die ihr Amt an sie stellt (näher *Burgard*, ZStV 2015, 1, 6 f.).

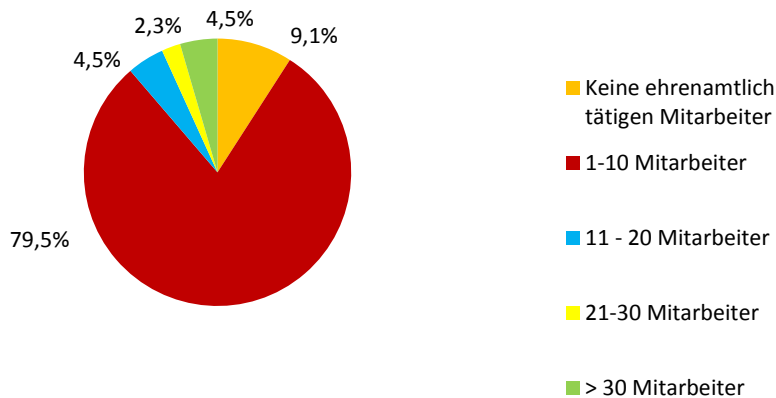
Nr.5 Hauptamtliche Mitarbeiter – [Vollzeit]



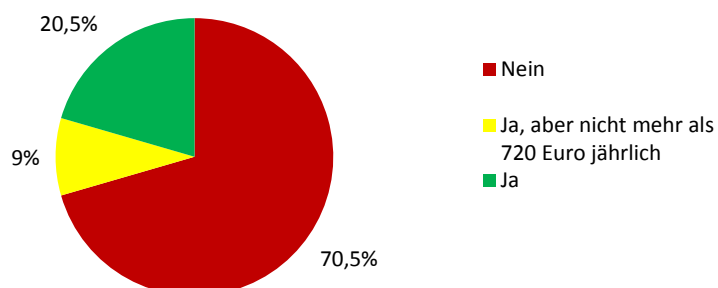
Nr.6 Hauptamtliche Mitarbeiter – [Teilzeit]



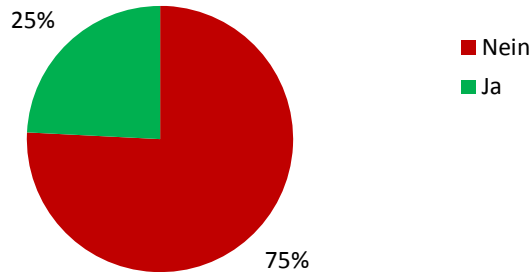
Nr.7 Wie viele ehrenamtlich tätige Mitarbeiter hat die Stiftung?



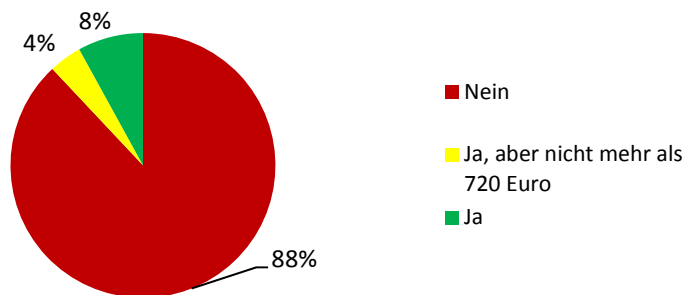
Nr.8 Erhalten Mitglieder des Vorstands eine Vergütung?



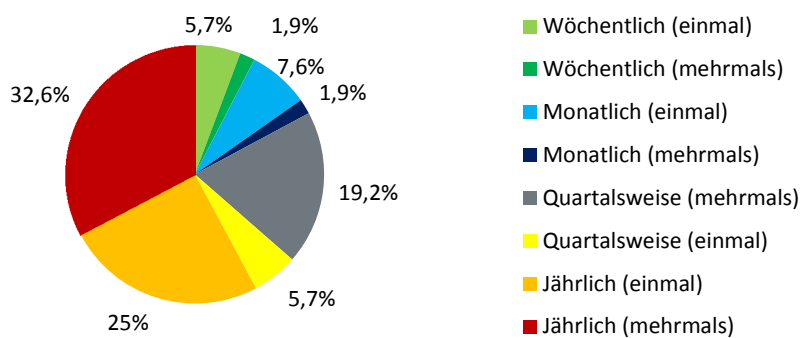
Nr. 9 Sind unterhalb des Vorstands hauptamtliche Mitarbeiter als „Geschäftsführer“ tätig?



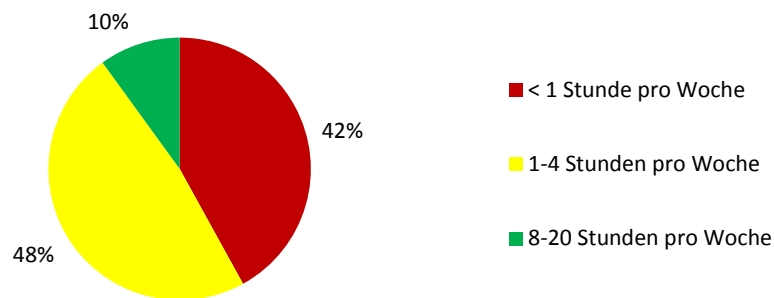
Nr. 10 Erhalten die Mitglieder des Kontrollorgans eine Vergütung?



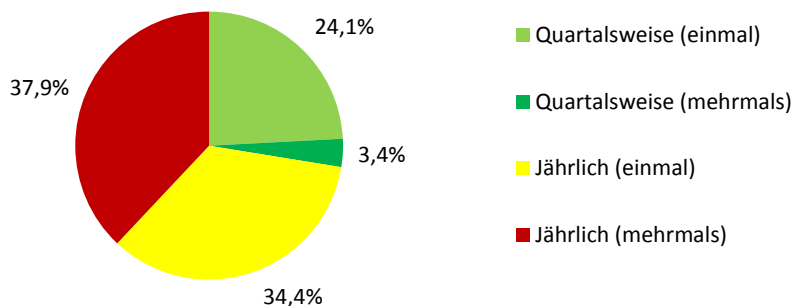
Nr. 11 Wie häufig tagt der Vorstand durchschnittlich?



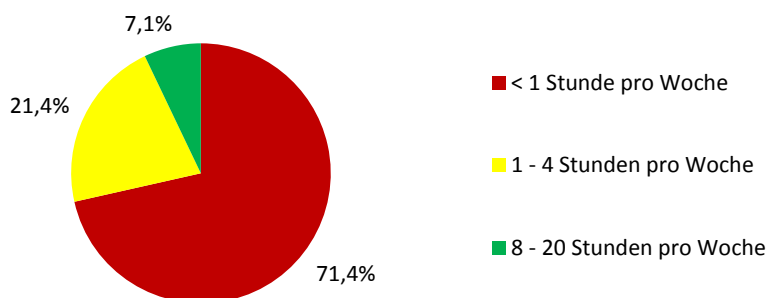
Nr. 12 Wie viel Zeit verwenden die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder durchschnittlich auf ihr Amt?



Nr. 13 Wie häufig tagt das Kontrollorgan durchschnittlich?



Nr. 14 Wie viel Zeit verwenden die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kontrollorgans auf ihr Amt?

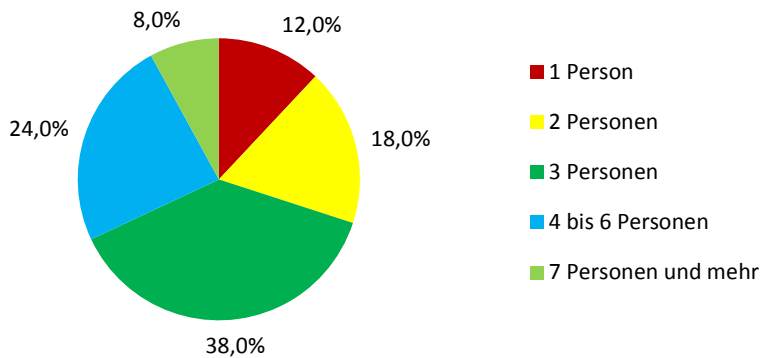


Unzureichende interne Kontrolle (Nr. 15 – 19)

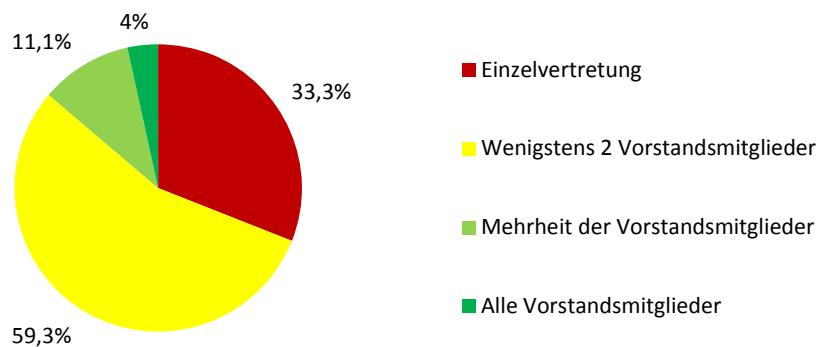
Völlig unzureichend ist auch die interne Kontrolle vieler Stiftungen: 12% der Stiftungen haben lediglich einen Allein-Vorstand (Nr. 15), 33% räumen ihren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht ein (Nr. 16). In all diesen Fällen ist das Vier-Augen-Prinzip nicht oder nicht sicher gewahrt. Zudem verfügt mehr als die Hälfte der Stiftungen über kein Kontrollorgan (Nr. 17). Und bei der anderen Hälfte sind die Befugnisse des Kontrollorgans oft nur schwach ausgeprägt: Bei 60% gibt es keine Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Kontrollorgans

(Nr. 19) und fast 1/3 der Kontrollorgane hat kein Recht zur Bestellung und vor allem kein Recht zum Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder (Nr. 18). Damit fehlen diesen Kontrollorganen die wesentlichen Druckmittel zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit.

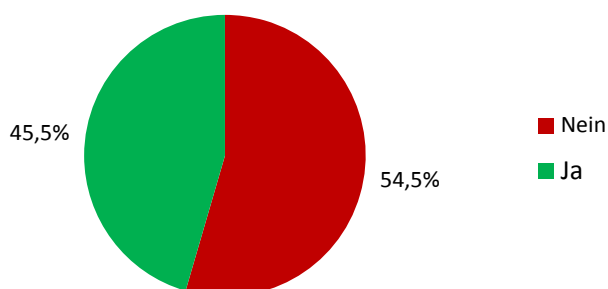
Nr. 15 Aus wie vielen Personen besteht der Vorstand der Stiftung?



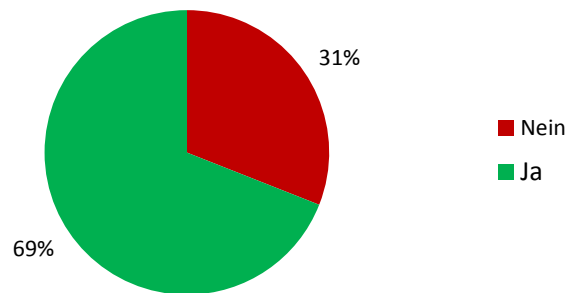
Nr. 16 Welche Vertretungsregelung besteht?



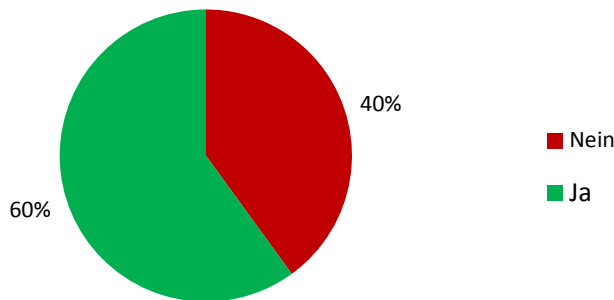
Nr. 17 Besteht ein Kontrollorgan?



Nr. 18 Hat das Kontrollorgan das Recht zur Bestellung und zum Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder?



Nr. 19 Gibt es hinsichtlich von Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands explizit geregelte Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Kontrollorgans?

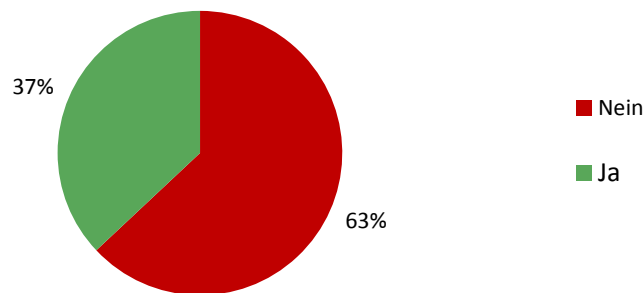


Organarbeit wenig reguliert (Nr. 20 – 23)

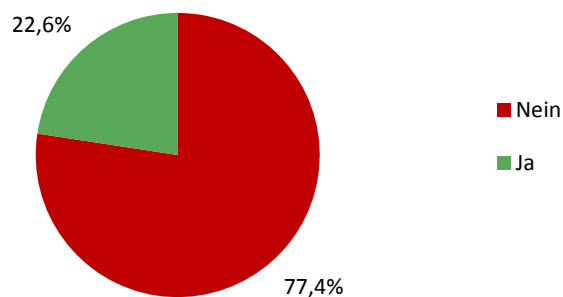
Der Eindruck eines weit verbreiteten „Laissez-faire“ verstärkt sich weiter angesichts der unzureichenden Regulierung der Organarbeit:

Eine Geschäftsordnung oder wenigstens eine schriftlich fixierte Ressortverteilung haben nur die wenigsten Stiftungsvorstände (Nr. 20, 21). Noch viel schlimmer ist, dass mehr als 80% der Stiftungen weder spezielle Regelungen für Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder deren Angehörigen (Nr. 23) noch allgemeine Regelungen bei Befangenheit oder Interessenkonflikten von Organmitgliedern haben (Nr. 22). Das ist deswegen besonders misslich, weil Missbrauchsfälle – wie aus Kreisen der Stiftungsaufsichtsbehörden immer wieder zu hören ist - leider nicht selten sind.

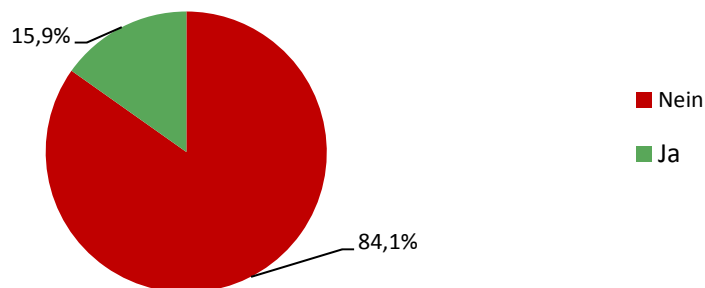
Nr. 20 Hat der Vorstand eine schriftlich fixierte Geschäftsordnung?



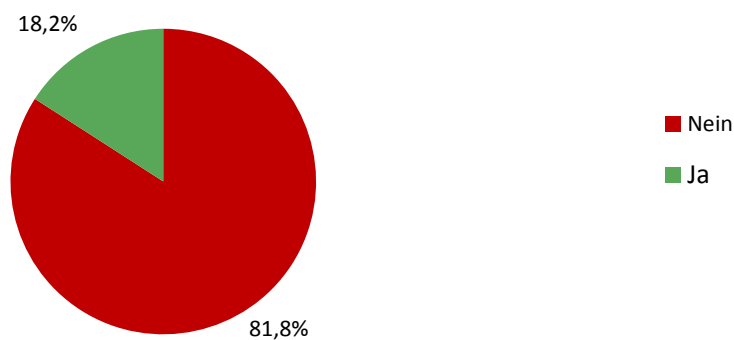
Nr. 21 Hat der Vorstand eine schriftlich fixierte Geschäfts- oder Ressortverteilung?



Nr. 22 Ist ein Stimmrechtsausschluss bei Befangenheit/Interessenkonflikten von Organmitgliedern explizit



Nr. 23 Bestehen besondere Regelungen für Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern und/oder deren Angehörigen?



Zusammensetzung der Organe (Nr. 24 - 33)

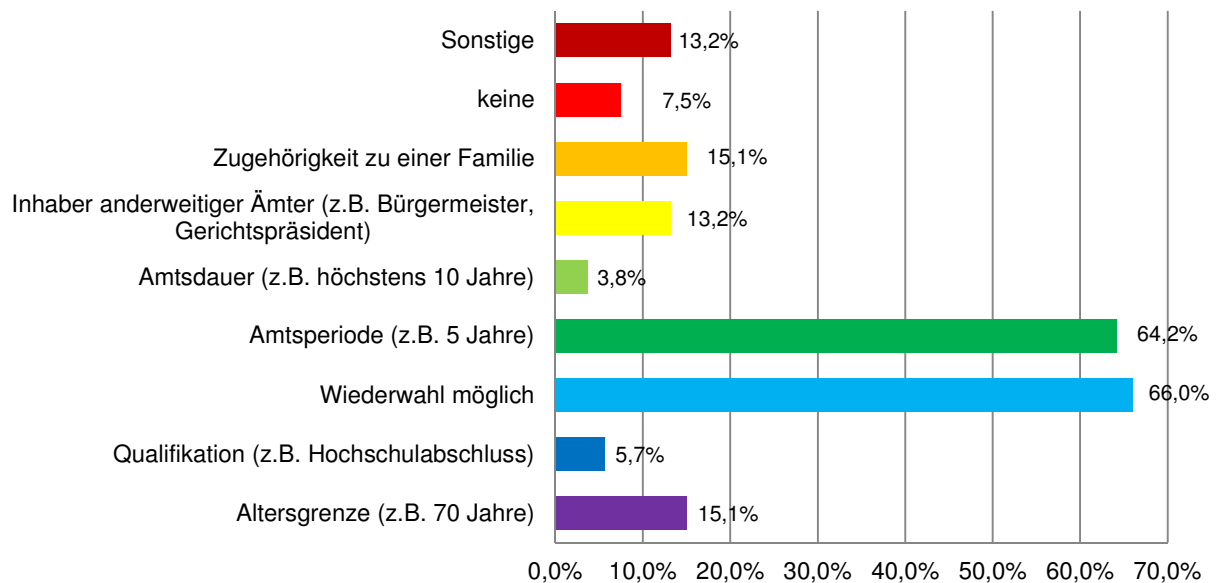
Bei jeder Organisation kommt der Besetzung der Organe entscheidende Bedeutung zu. Bei der Stiftung gilt das im besonderen Maße, weil sie keine Mitglieder hat. Die Erstbesetzung nimmt allerdings zumeist der Stifter oder die Stifterin vor, wobei sie oder er oft auch selbst ein Organamt übernimmt (Nr. 31). Das ist gut und richtig so, weil Stifter normalerweise eine mitgliederähnliche Interessenlage haben. Problematisch ist insofern allenfalls, dass meistens keine Altersgrenze vorgesehen ist (Nr. 24, 27) und der Stifter zuweilen gleichzeitig im Vorstand und dem Kontrollorgan sitzt (Nr. 31), was die Funktion des Kontrollorgans beeinträchtigt. Derartige Doppelmandate werden daher zu Recht meistens vermieden (Nr. 29). Den Wünschen des Stifters hinsichtlich „seiner“ Stiftung werden sich allerdings ohnehin die wenigstens Organmitglieder widersetzen. Umso größer ist die Lücke, wenn der Stifter ausscheidet und die Stiftung damit ihre „Triebfeder“ verliert. Wie soll es danach weitergehen?

Zumeist bestehen nur rudimentäre Regeln (Amtsperiode, Wiederwahl) über die Zusammensetzung der Organe (Nr. 24, 27). Das ist umso misslicher als die meisten Organmitglieder kooptiert werden. Das gilt in aller Regel für die Mitglieder eines Kontrollorgans sowie für die Vorstandsmitglieder, wenn entweder kein Kontrollorgan besteht (Nr. 17) oder dieses nicht das Recht zur Bestellung der Vorstandsmitglieder hat (Nr. 18). Bei Kooptation bestehen unter anderem die Gefahren, dass Bestellungen nach unsachlichen Kriterien erfolgen, keine Durchmischung stattfindet und die Organmitglieder nur auf eigenen Wunsch oder dann ausscheiden, wenn sie „unbequem“ werden. Folgen sind insbesondere eine oft nur unzureichende Wahrnehmung der Organpflichten, eine fehlende organinterne Kontrolle (Stichwort: Gesamtverantwortung!) sowie nicht selten eine Überalterung der Organmitglieder (Nr. 25, 28). Diesen Gefahren gilt es durch Regeln über die Zusammensetzung der Organe vorzubeugen. Neben Regeln, die für eine Durchmischung der Organmitglieder (z.B. hinsichtlich Qualifikation, Alter und Geschlecht) sorgen, ist dabei vor allem eine Begrenzung der Amtsdauer bzw. der Wiederwählbarkeit von Bedeutung. Das beugt nicht nur Amtsmüdigkeit vor, sondern führt dem Organ immer wieder „frisches Blut“ zu, das neue Ideen mitbringt und alte Fehler vermeidet. Idealerweise sollten alle vier Jahre ein Drittel der Organmitglieder ausgetauscht werden. Das hat auch haftungsrechtliche Gründe. Die Schwierigkeit, immer wieder neue „Freiwillige“ zu finden, sollte bei einer entsprechenden Planung, guter Öffentlichkeitsarbeit und erfolgreichem Networking zu meistern sein. Zudem kann eine Reduzierung der Zahl der Organmitglieder (Nr. 15, 26) Erleichterung verschaffen. Grundsätzlich sollte jedes Organ allerdings wenigstens drei Mitglieder haben.

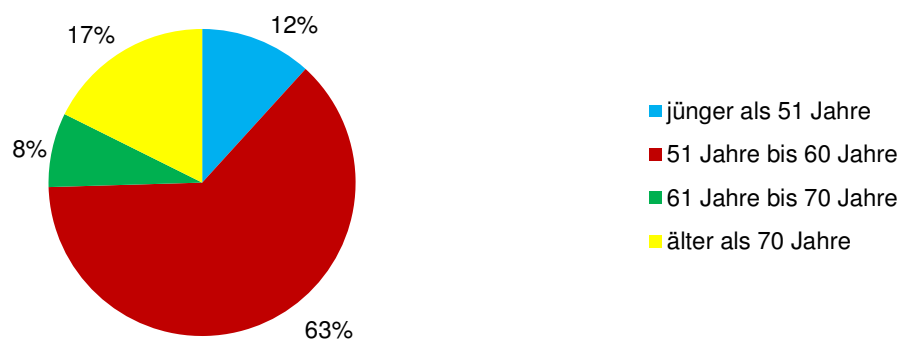
Sollen Inhaber anderweitiger Ämter, Angehörige des Stifters oder Repräsentanten von Destinatären (Nr. 33) Organmitglieder werden, so kann dies eine Bereicherung sein und dazu beitragen, den Stifterwillen zu wahren und optimal zu verwirklichen, kann aber auch schwerwiegende Interessenkonflikte heraufbeschwören. Insofern ist Vorsicht geboten.

Weitere Organe (neben Vorstand und Kontrollorgan) haben Stiftungen nur selten (Nr. 30). Dies kann jedoch ein Mittel sein, um beispielsweise Spender und Destinatäre in die Stiftungsarbeit einzubeziehen.

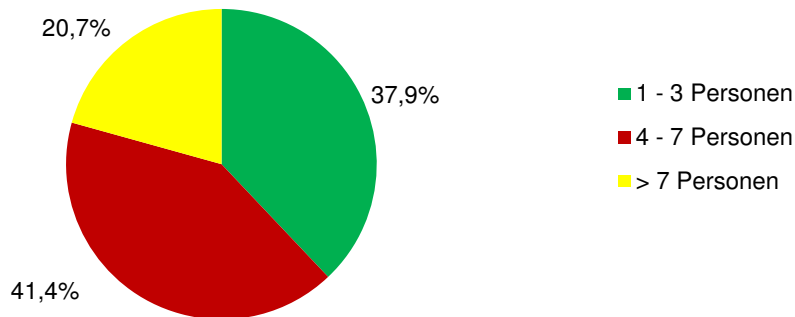
Nr. 24 Bestehen Regelungen, die die Zusammensetzung des Vorstands beeinflussen? Mehrfachnennungen sind möglich.



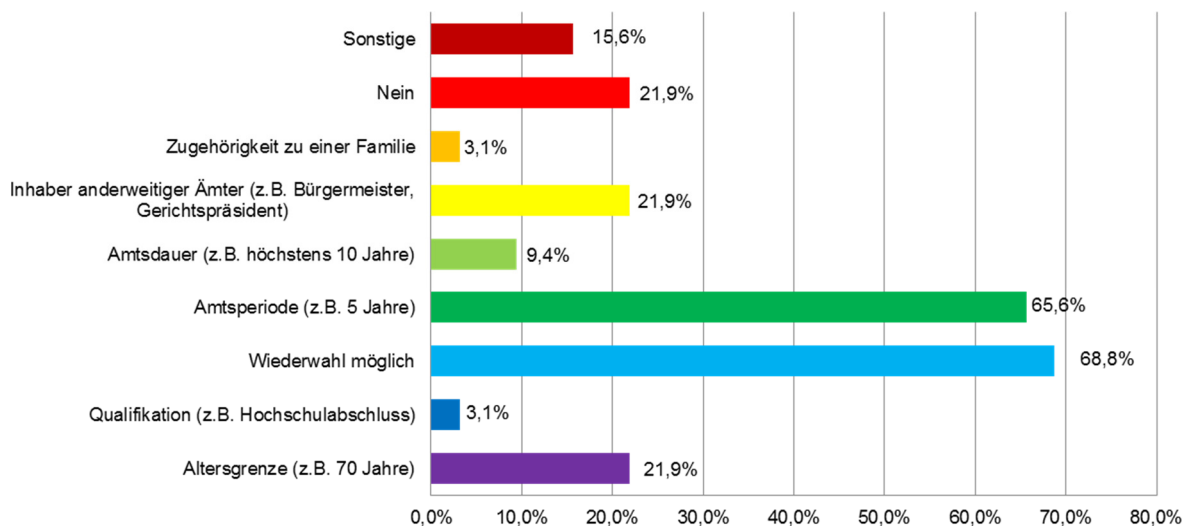
Nr. 25 Wie hoch ist der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder?



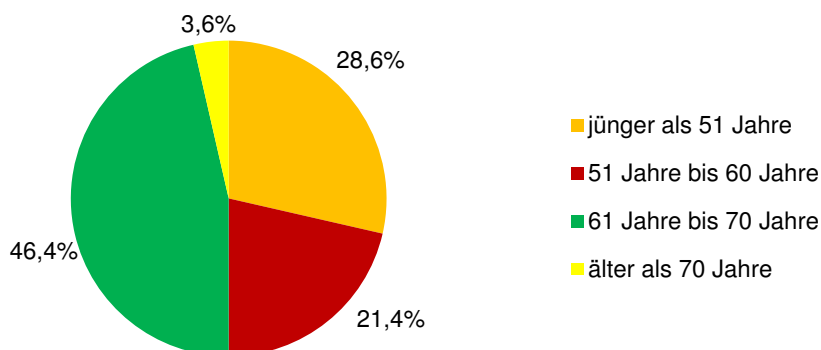
Nr. 26 Aus wie viel Personen besteht das Kontrollorgan?



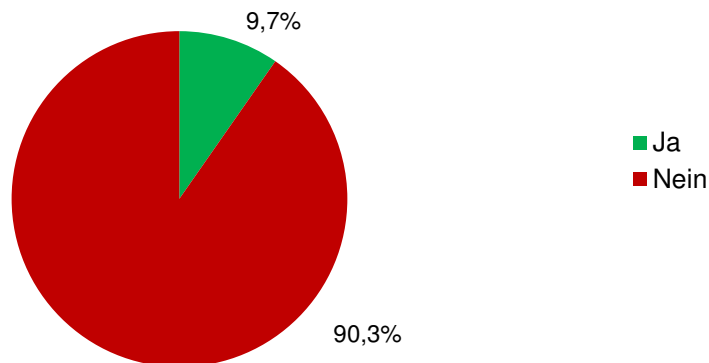
Nr. 27 Bestehen Regelungen, die die Zusammensetzung des Kontrollorgans beeinflussen? Mehrfachnennungen sind möglich.



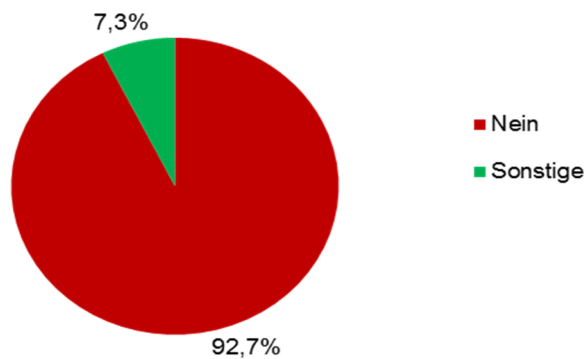
Nr. 28 Wie hoch ist der Altersdurchschnitt der Mitglieder des Kontrollorgans?



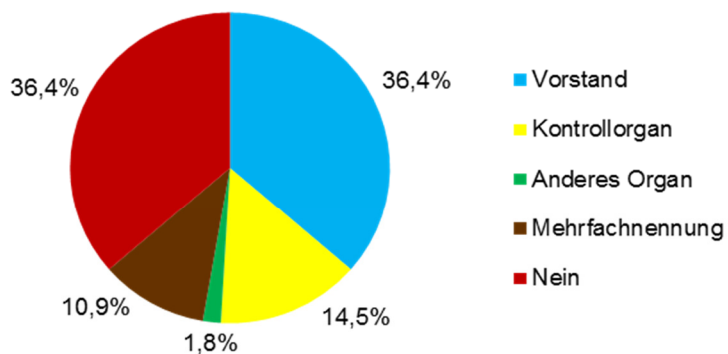
Nr. 29 Sind die Mitglieder des Vorstands zugleich Mitglieder des Kontrollorgans?



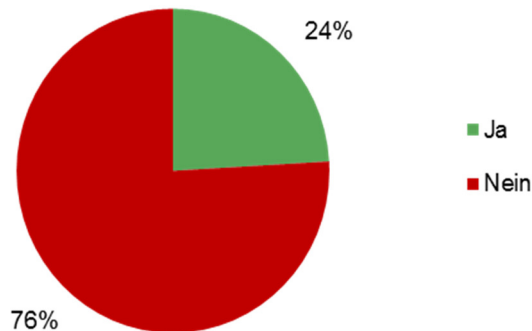
Nr. 30 Bestehen weitere Organe?



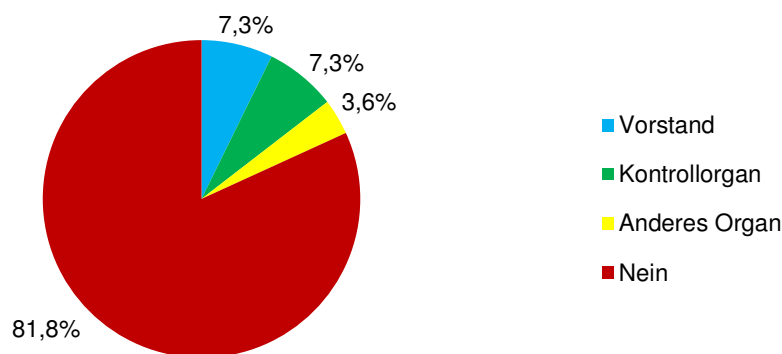
Nr. 31 Ist der Stifter/sind die Stifter, deren Organmitglieder oder Angestellte Mitglied eines Stiftungsorgans?



Nr. 32 Hat die Stiftung bestimmte Destinatäre?



Nr. 33 Sind die Destinatäre oder Repräsentanten von Destinatären Mitglied eines Stiftungsorgans?

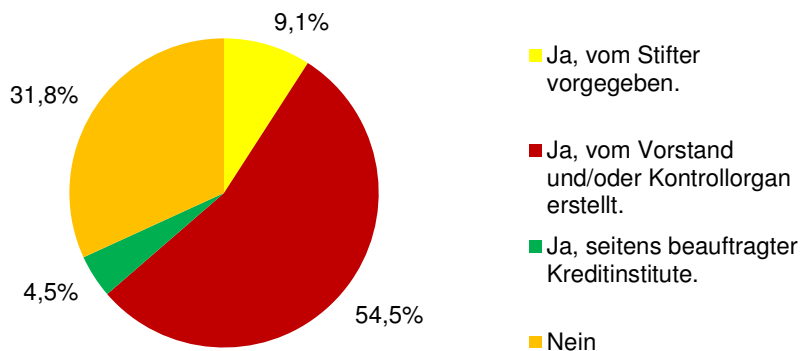


Entscheidung über die Vermögensanlage (34-39)

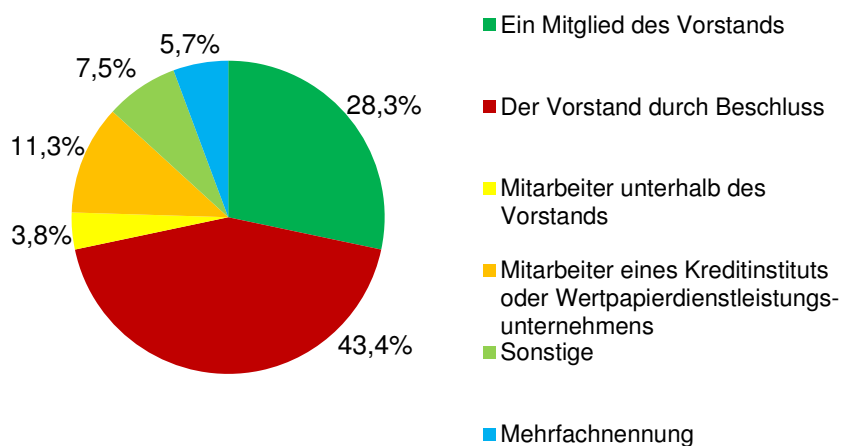
Eigene Anlagerichtlinien sollte jede Stiftung haben (Nr. 34). Das erleichtert die Organarbeit, beugt Konflikten mit der Stiftungsaufsicht vor und reduziert Haftungsrisiken.

Grafik Nr. 35 soll aufzeigen, wer tatsächlich die Anlageentscheidung trifft. Dabei zeigen sich allerdings Diskrepanzen zur Grafik Nr. 43. Dort geben nämlich 52% der Stiftungen an, einen Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen zu haben, wohingegen hier nur 11% zugeben, dass die Anlageentscheidungen tatsächlich von Mitarbeitern eines Kreditinstituts bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmens getroffen werden. Das passt nicht zusammen. Im Blick hierauf ist zudem die hohe Kompetenz in Sachen Vermögensverwaltung, die die Befragten den Entscheidern und Kontrolleuren zumessen (Nr. 36, 37, 39), „bemerkenswert“.

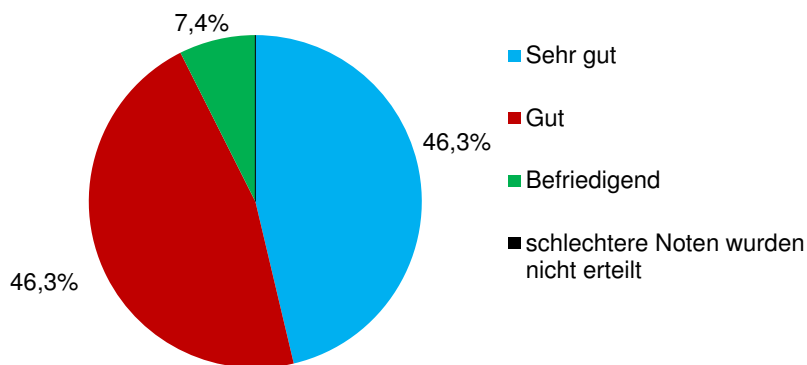
Nr. 34 Bestehen Anlagerichtlinien?



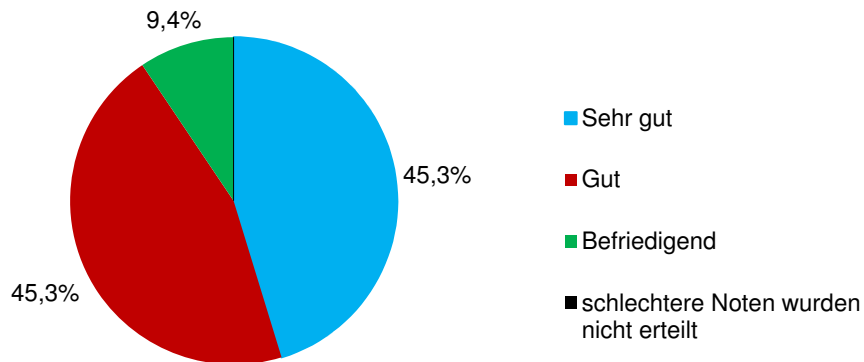
Nr. 35 Wer trifft de facto die Anlageentscheidungen? Faktischer Entscheider ist auch, wer Vorschläge macht, denen der rechtlich zuständige Entscheider in der Regel folgt.



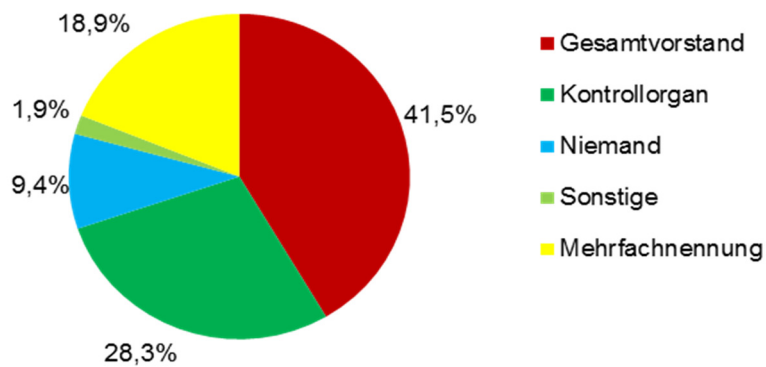
Nr. 36 Wie schätzen Sie die Kenntnisse des faktischen Entscheiders hinsichtlich der Vermögensverwaltung ein?



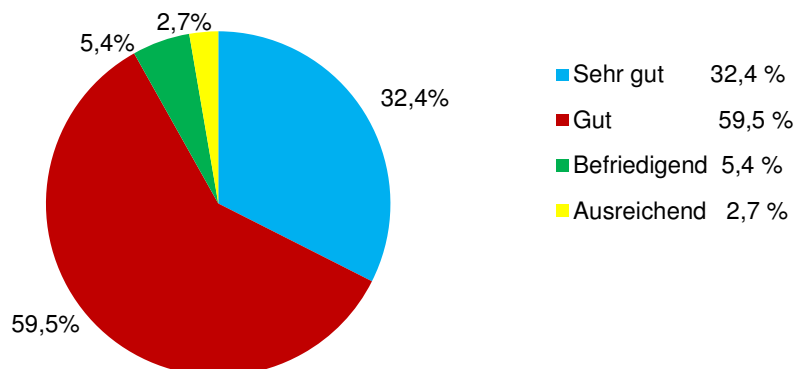
Nr. 37 Wie schätzen Sie die Kenntnisse des rechtlichen Entscheiders hinsichtlich der Vermögensverwaltung ein?



Nr. 38 Wer überprüft die Anlageentscheidungen?



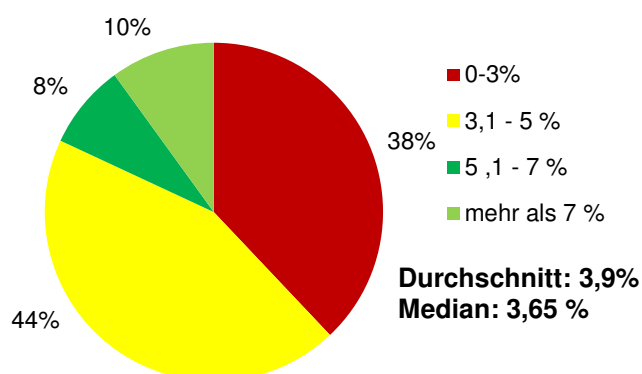
Nr. 39 Wie schätzen Sie die Kenntnisse des Kontrolleurs hinsichtlich der Vermögensverwaltung ein?



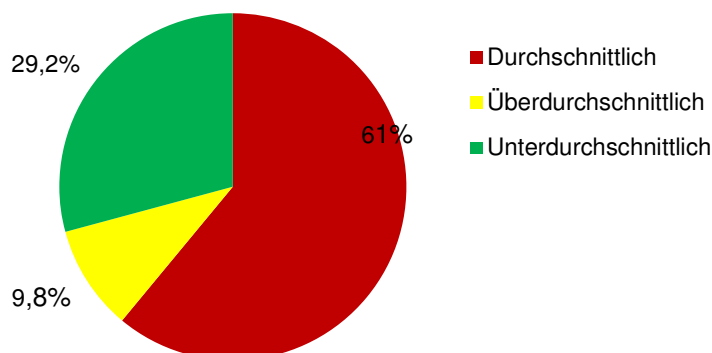
Ertragssituation höchst unterschiedlich (Nr. 40, 41)

Die Erträge der Stiftungen aus der Vermögensverwaltung fallen höchst unterschiedlich aus, und zwar quer durch alle Größenklassen. Während manche Stiftungen nur eine Rendite von 1% oder sogar weniger erzielen, schaffte die Spitzenreiterin stolze 12,4%! Im Durchschnitt erzielten die Stiftungen eine Rendite von 3,9 %, im Median von 3,65%. Dabei geben nur rund 30% der Stiftungen an, im Vergleich zu den vorvergangenen Jahren ein unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt zu haben, was angesichts der Niedrigzinsphase erstaunlich ist (s. auch Nr. 62).

Nr. 40 Wie hoch waren die Erträge der Stiftung aus der Vermögensverwaltung einschließlich von realisierten Wertgewinnen im vergangenen Geschäftsjahr?



Nr. 41 War dies eher ein durchschnittliches, unter- oder überdurchschnittliches Ergebnis im Vergleich zu den vorvergangenen Jahren?



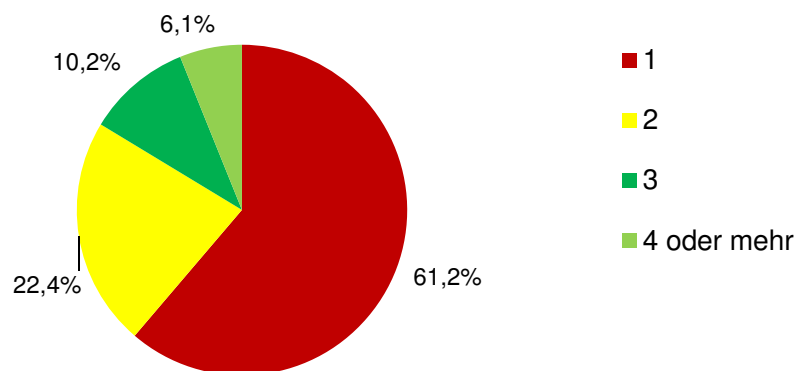
Gute Nachrichten für Kreditinstitute (Nr. 42 – 44)

Aus Sicht von Kreditinstituten ist interessant, dass 61% der Stiftungen lediglich zu einem Kreditinstitut Geschäftsbeziehungen unterhalten (Nr. 42), obwohl multiple Bankbeziehungen generell vorteilhaft sind. Interessant ist ferner, dass 52 % der Stiftungen einen Vermögens-

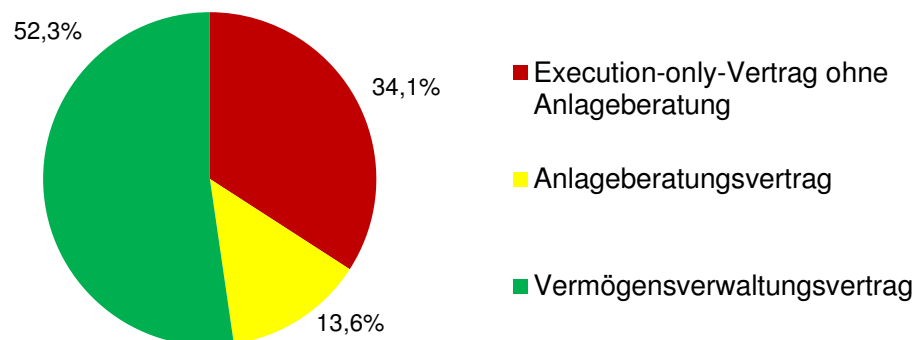
verwaltungsvertrag abgeschlossen haben, während 34 % der Stiftungen auf ihre eigene Expertise vertrauen und sich mit Execution-only begnügen (Nr. 43).

Stiftungen mit einem Vermögensverwaltungsvertrag erzielen im Median eine Rendite von 4,0%, bei bloßer Anlageberatung dagegen nur von 3,3% und bei Execution-only lediglich von 2,75% (Nr. 44). Wenn das keine Werbung für eine Vermögensverwaltung ist!

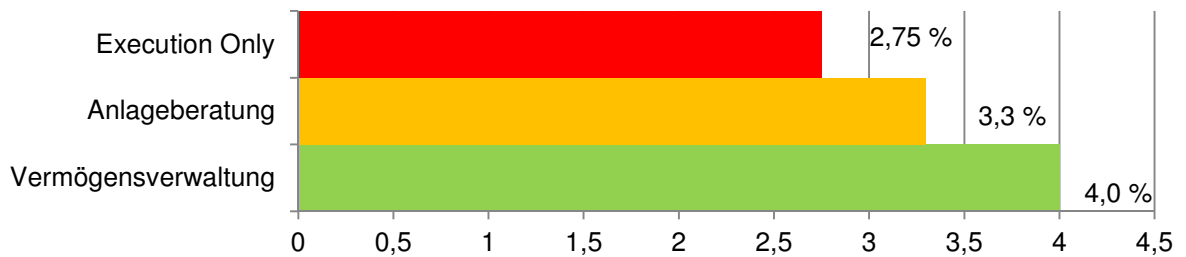
Nr. 42 Unterhält die Stiftung zum Zwecke der Vermögensverwaltung geschäftliche Beziehungen zu einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen?



Nr. 43 Welche Art von Verträgen bestehen mit Kredit- instituten oder anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Zwecke der Vermögensverwaltung?



Nr. 44

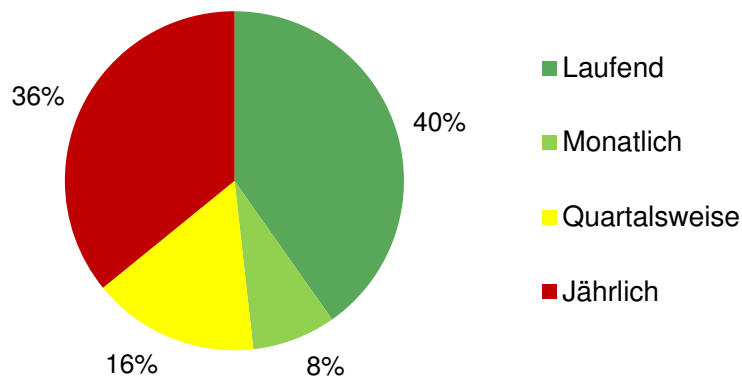


Kontrolle ist besser (Nr. 45 - 48)

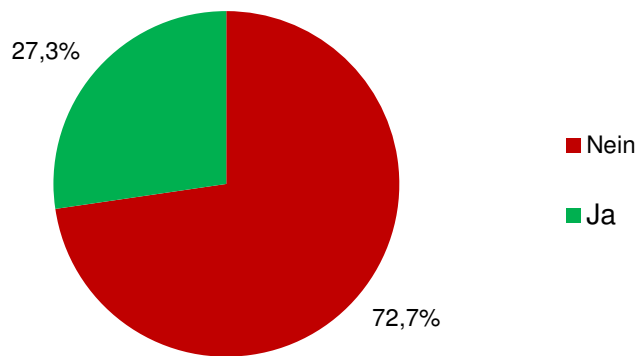
Das wusste schon Lenin. Gleichwohl überprüfen nur 40% der Stiftungen ihre Anlageentscheidungen laufend, während 36% dies nur einmal jährlich tun (Nr. 45).

Allerdings fragt man sich, was die Kriterien für diese Prüfung sind; denn zugleich geben 37,2 % an, keine Risikoanalyse (Nr. 47) durchzuführen, und sogar 72,7 % kein Benchmarking zu betreiben (Nr. 46). Wie dem auch sei: Jedenfalls erzielt eine laufende Kontrolle deutlich bessere Ergebnisse. Während die Stiftungen, die ihre Anlageentscheidung laufend überprüfen im Median eine Rendite von 4% erwirtschaften, beträgt diese bei Stiftungen mit einer bloß jährlichen Überprüfung lediglich 3,35%. Und dieser Renditeunterschied wird sogar noch größer, wenn man nach der Art der Bankbeziehung differenziert, wie Grafik Nr. 48 zeigt.

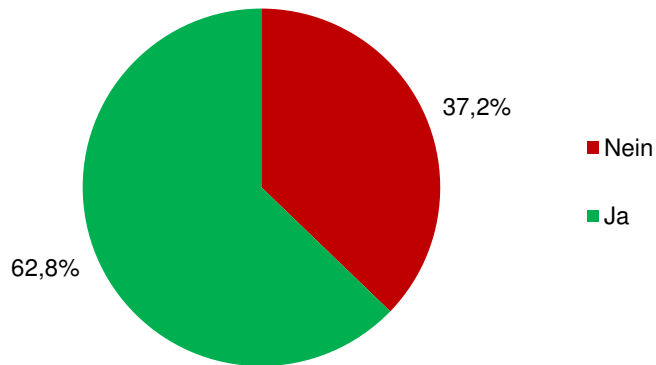
Nr. 45 Wie häufig werden die Anlageentscheidungen überprüft?



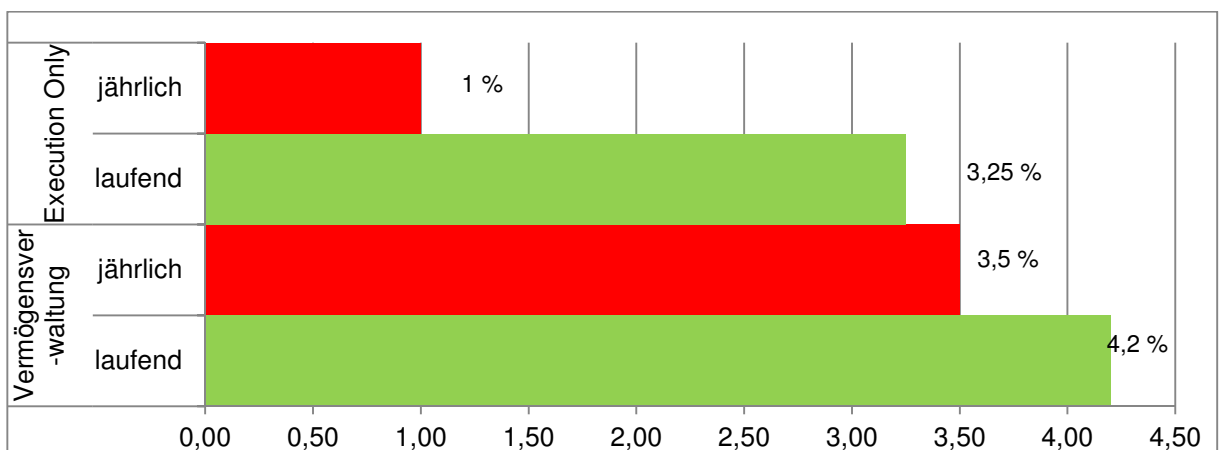
Nr. 46 Wird ein Benchmarking betrieben?



Nr. 47 Wird eine Risikoanalyse durchgeführt?



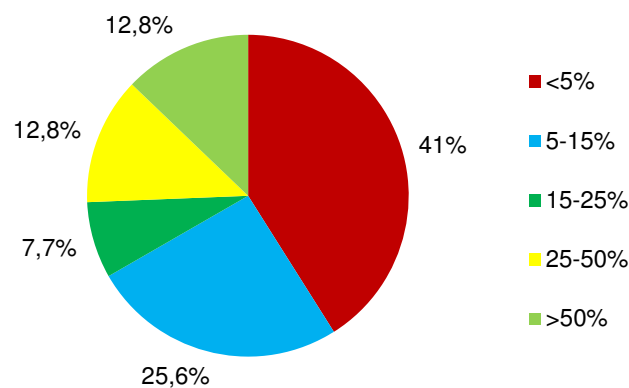
Nr. 48



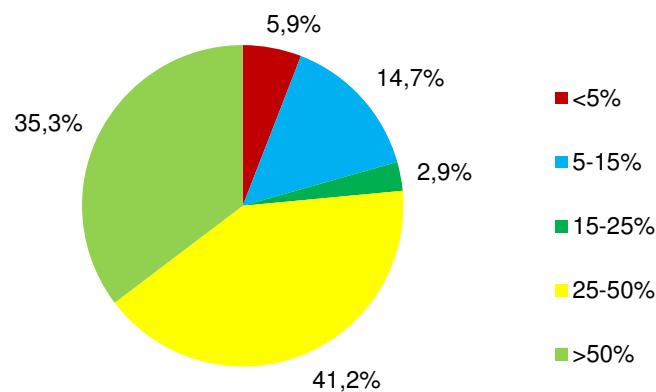
Art der Vermögensanlage (Nr. 49 – 58)

Grafiken 49 und 50 zeigen, dass bei der Vermögensanlage nach wie vor Zinstitel überwiegen. Aktien und Immobilien sind jedoch deutlich auf dem Vormarsch (Nr. 51, 52). Auch risikoreichere Anlageformen werden zunehmend beigemischt (Nr. 53 - 57), nämlich von immerhin 43% der Stiftungen (Nr. 58). Ob jede einzelne Stiftung das Anlagerisiko angemessen streut, ist den Grafiken allerdings nicht zu entnehmen. Eine Aktienquote von mehr als 50% (Nr. 51) ist jedoch eher kritisch zu beurteilen.

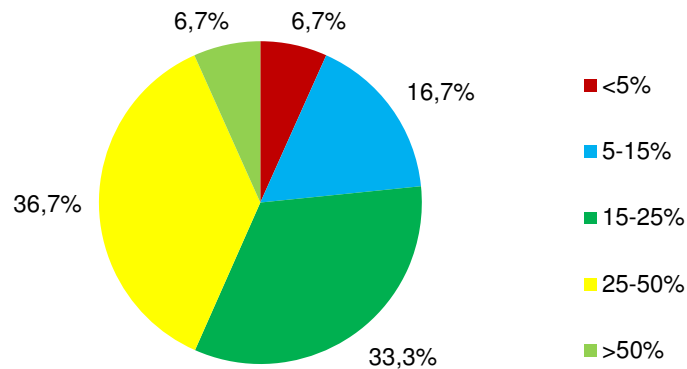
Nr. 49 Liquidität: Kontoguthaben, Tages- und Festgelder sowie Geldmarktfonds und Anleihen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten



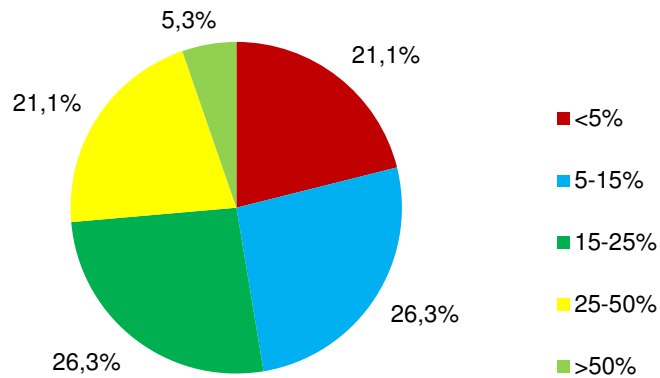
Nr. 50 Verzinsliche Wertpapiere (ab 12 Monaten Laufzeit), Anleihen, Renten, Bonds oder Obligationen, Rentenfonds und dergleichen



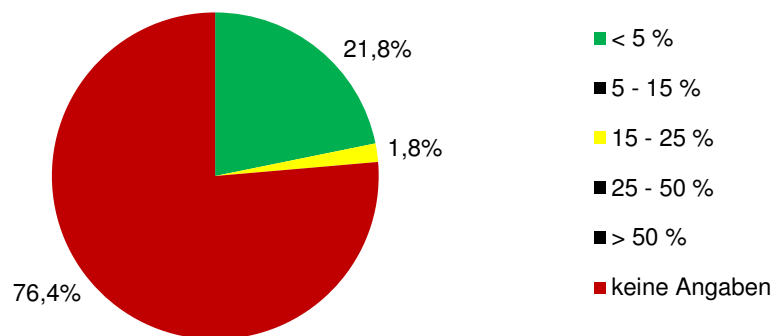
Nr. 51 Aktien (auch Aktienfonds), Zertifikate auf Aktienindizes und dergleichen



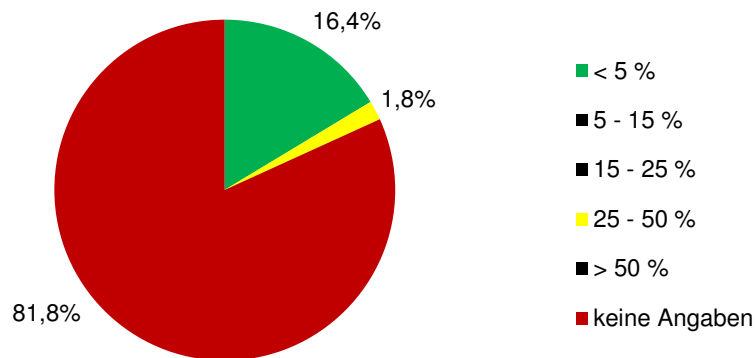
Nr. 52 Immobilien (direkt gehaltene Immobilien, geschlossene bzw. offene Immobilienfonds)



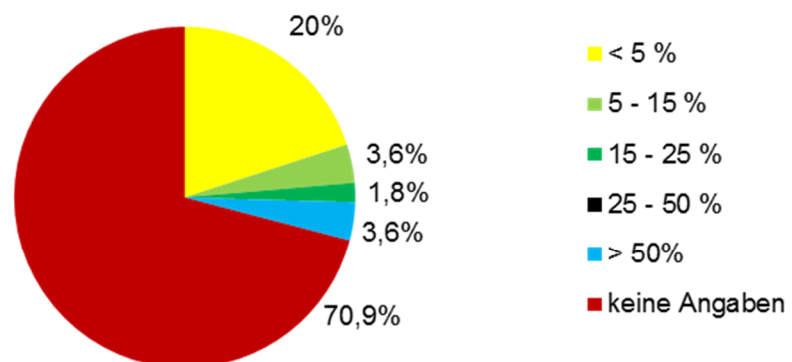
Nr. 53 Wie ist das Vermögen der Stiftung angelegt? [Derivate (Termingeschäfte [Futures, Fowards], Optionen, Optionsscheine und dergleichen)]



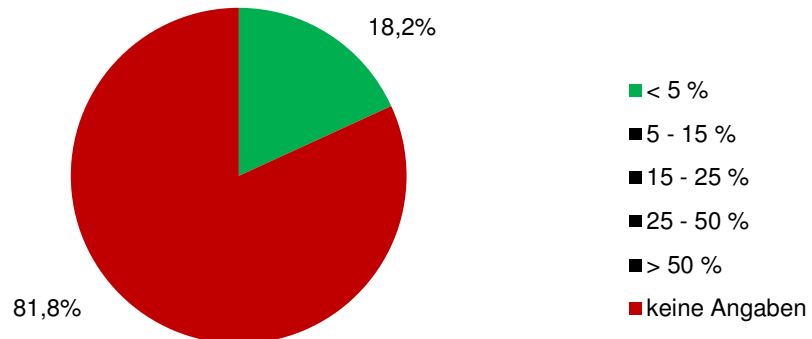
Nr. 54 Wie ist das Vermögen der Stiftung angelegt? [Alternative Investments (z.B. Hedgefonds, Credit Funds, Wertpapierleide und dergleichen)]



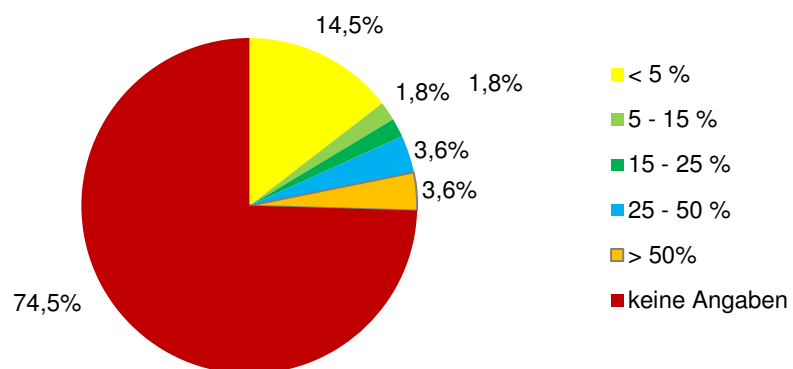
Nr. 55 Wie ist das Vermögen der Stiftung angelegt? [Unternehmensbeteiligungen (direkt oder indirekt über Venture-Capital oder Private-Equity-Gesellschaften, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder Private-Equity-Fonds und dergleichen)]



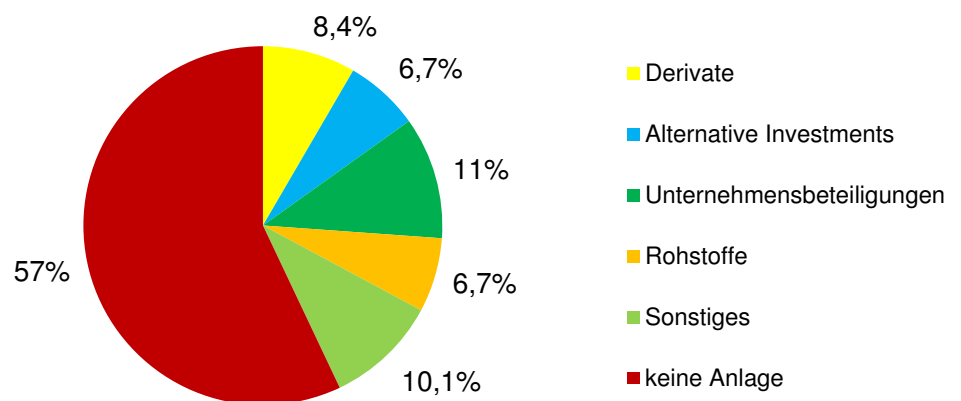
Nr. 56 Wie ist das Vermögen der Stiftung angelegt? [Rohstoffe (Agrarstoffe, Edelmetalle, Industriemetalle, Energie-Rohstoffe auch über Fonds, Indexzertifikate und dergleichen)]



Nr. 57 Wie ist das Vermögen der Stiftung angelegt? Sonstiges (z.B. Darlehen)



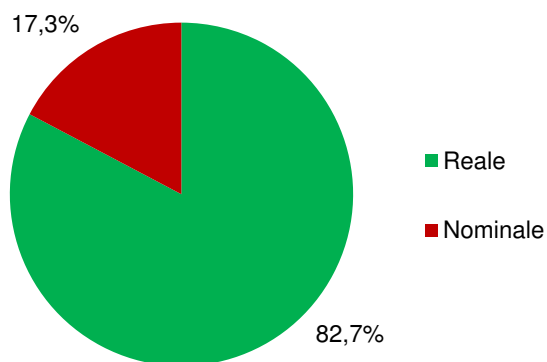
Nr. 58 Wie ist das Vermögen der Stiftung angelegt?



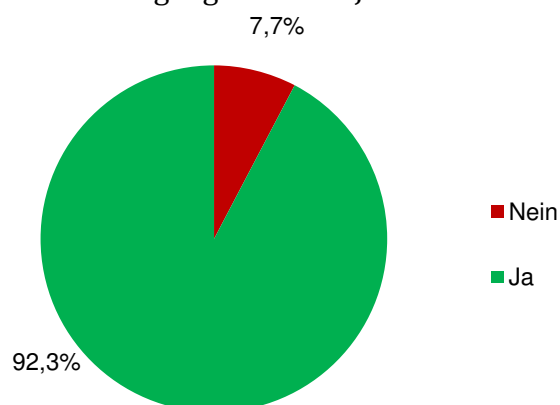
Vermögenserhaltung (Nr. 59 – 62)

Im Blick auf das Gebot der Vermögenserhaltung ist zunächst einmal erfreulich, dass 83% der Stiftungen angeben, reale Vermögenserhaltung anzustreben (Nr. 59). Noch erfreulicher ist, dass 92% der Stiftungen meinen, das Ziel der Vermögenserhaltung in den letzten 5 Jahren erreicht zu haben (Nr. 60). Allerdings fragt man sich, worauf sie diese Annahme gründen; denn mehr als die Hälfte der Stiftungen erstellt keine Kapitalerhaltungsrechnung (Nr. 61). Und ohne eine Kapitalerhaltungsrechnung, lässt sich realer Kapitalerhalt gar nicht feststellen. Erstaunlich ist ferner der Optimismus der meisten Stiftungen trotz anhaltender Niedrigzinsen (Nr. 62). Bei einer guten Vermögensmischung kann dieser Optimismus allerdings durchaus berechtigt sein.

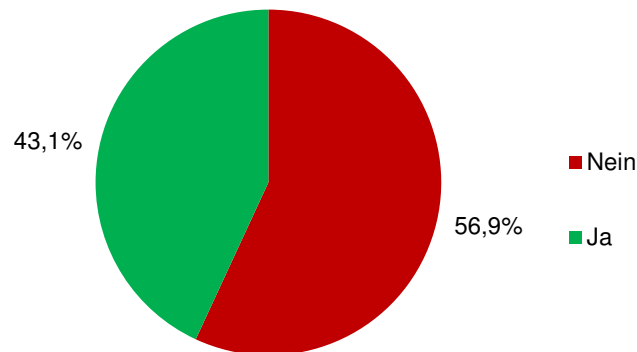
Nr. 59 Zielt die Vermögensverwaltung der Stiftung auf reale oder nominale Erhaltung des Stiftungsvermögens?



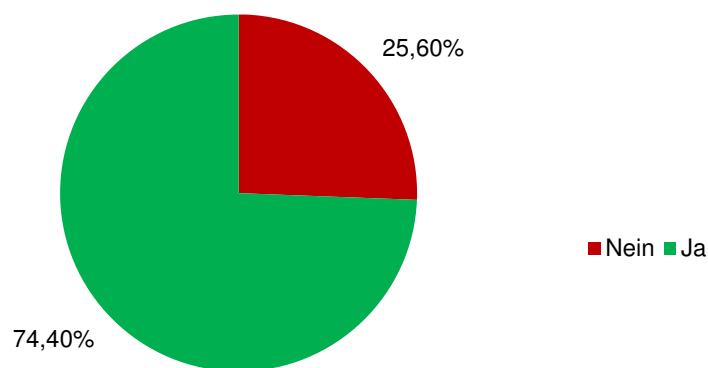
Nr. 60 Haben Sie dieses Ziel in den vergangenen fünf Jahren erreicht?



Nr. 61 Wird eine Kapitalerhaltungsrechnung zum Nachweis des Vermögenserhalts erstellt?



Nr. 62 Glauben Sie, dass Sie dieses Ziel auch in den nächsten fünf Jahren erreichen werden?

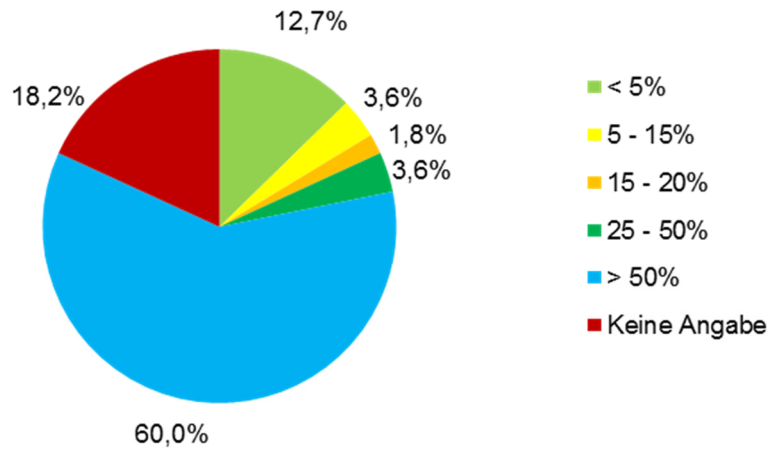


Budget-Quellen (Nr. 63 – 68)

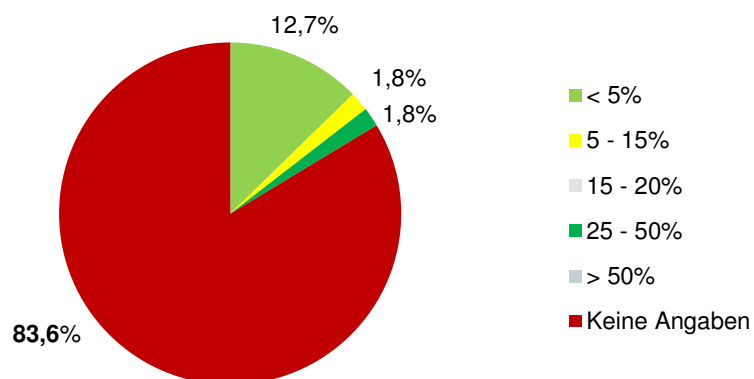
Bemerkenswert ist ferner, dass immerhin 21,7 % der Stiftungen angeben, dass sich ihr Budget zu weniger als 50% aus der Vermögensverwaltung speist (Nr. 63). Fragt man sodann nach den weiteren Budget-Quellen, so spielen staatliche Zuwendungen nur eine untergeordnete Rolle (Nr. 64). Dagegen erhält ein gutes Drittel der Stiftungen weiterhin Zuwendungen des Stifters, und zwar zum Teil in verhältnismäßig großer Höhe (Nr. 65). Erschreckend, wenn auch nicht überraschend, ist, dass 60% der Stiftungen offenbar kein erwähnenswertes Fundraising betreiben (Nr. 66). Das ist – um es klar zu sagen – pflichtwidrig; denn die Grafik zeigt zugleich, dass darin erhebliche Ertragschancen liegen, die ein verantwortungsbewusster Vorstand nicht einfach ignorieren darf. Das gilt in ähnlicher Weise für die Erwirtschaftung

von Erträgen aus Umsatzgeschäften (Nr. 67), wenngleich nicht jede Stiftung dafür die gleichen Möglichkeiten hat.

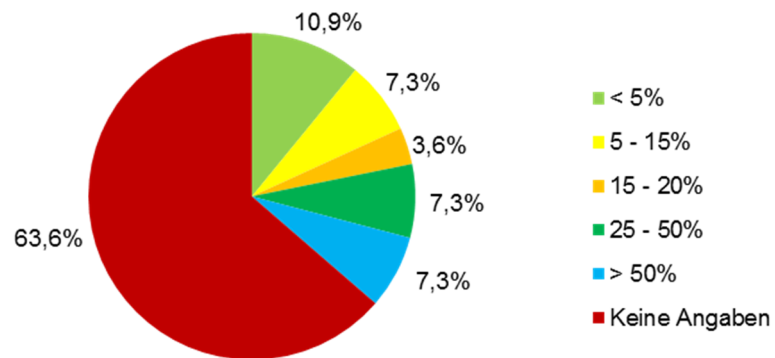
Nr. 63 Aus welchen Quellen speist sich das Budget der Stiftung? (Erträge aus der Vermögensverwaltung)



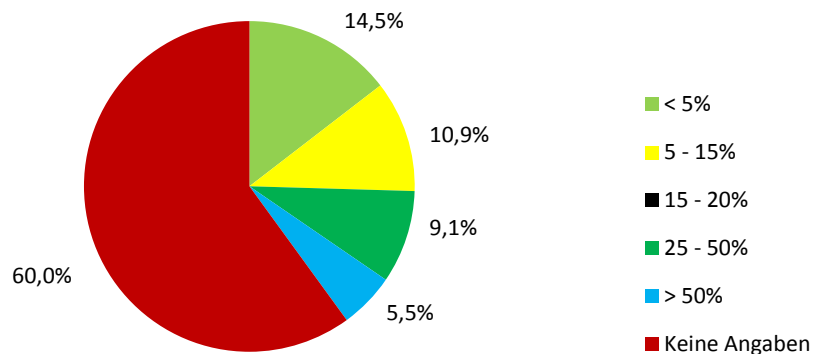
Nr. 64 Aus welchen Quellen speist sich das Budget der Stiftung? (staatliche Zuwendungen)



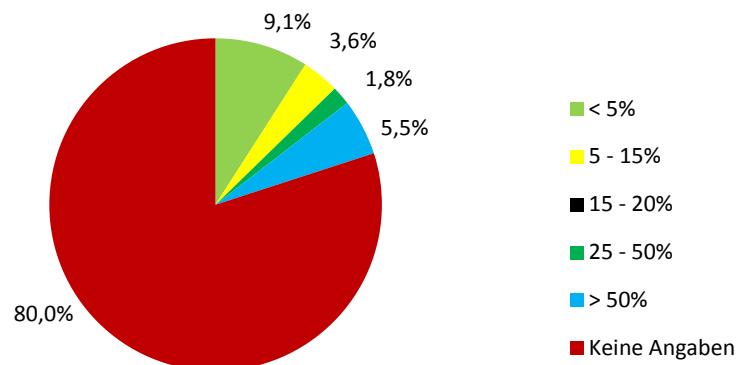
Nr. 65 Aus welchen Quellen speist sich das Budget der Stiftung? (Zuwendung des/der Stifter)



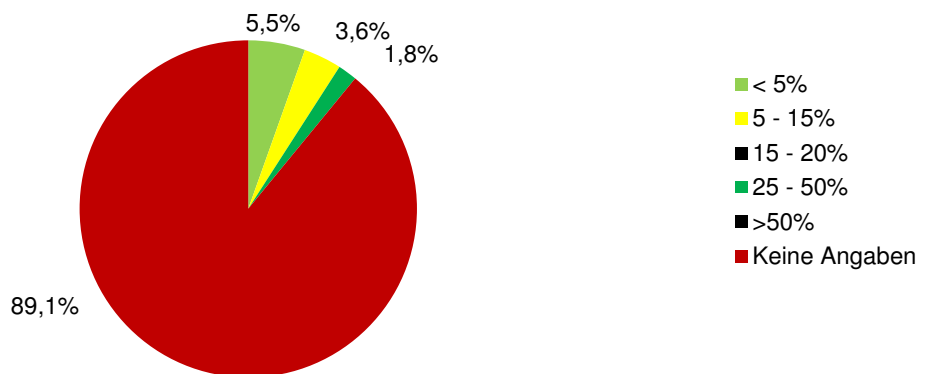
Nr. 66 Aus welchen Quellen speist sich das Budget der Stiftung? (Spenden Dritter)



Nr. 67 Aus welchen Quellen speist sich das Budget der Stiftung? Selbst erwirtschaftete Erträge [z.B. aus Verkauf von Waren oder Dienstleistungen]



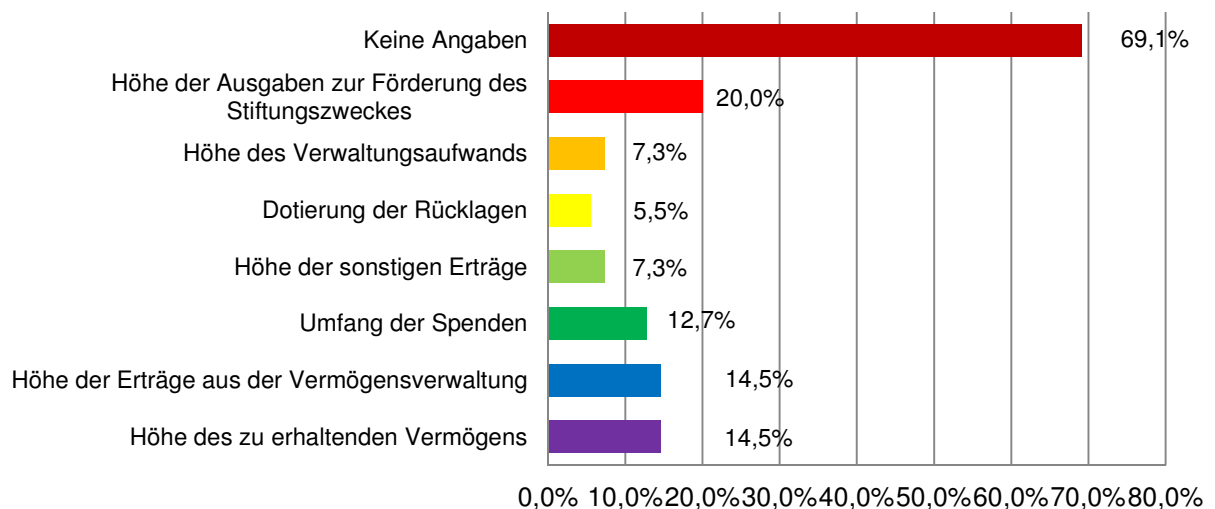
Nr. 68 Aus welchen Quellen speist sich das Budget der Stiftung? (Sonstiges)



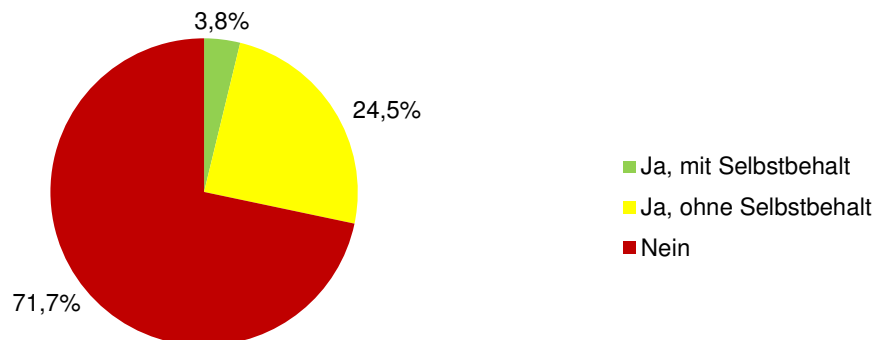
Transparenz (Nr. 69)

Dass Gutes nur im Verborgenen blühen könne, ist eine so verbreitete wie irrige Vorstellung. Richtig ist das Gegenteil: Gutes braucht Öffentlichkeit, um zu gedeihen! Diese Feststellung wird auch nicht dadurch widerlegt, dass sich eine Korrelation zwischen dem Fundraising-Erfolg (Nr. 66) und dem Transparenzverhalten von Stiftungen den Antworten auf unsere Umfrage nicht entnehmen lässt. Sie ist anderweitig gut belegt.

Nr. 69 Veröffentlicht die Stiftung periodisch folgende Finanzdaten?



Nr. 70 Besteht eine Versicherung gegen Managementfehler (eine sog. D & O – oder Vermögensschadenshaftpflichtversicherung)?



Fazit

Lässt man vorstehende Ergebnisse Revue passieren, so gibt es einige erfreuliche Lichtblicke, aber auch viel Schatten. Insbesondere drängt sich der Eindruck auf, dass viele Organmitglieder von Stiftungen sich darauf beschränken, das zu tun, was das Gesetz, die Satzung oder Nebenordnungen (z.B. eine Geschäftsordnung) ausdrücklich von ihnen verlangen. Das ist zumeist zu wenig. Wer das und die damit verbundenen Nachteile und Risiken erkennt, sollte auf eine Verbesserung des stiftungseigenen Regelwerks dringen.

Zudem empfiehlt sich der Abschluss einer D&O-Versicherung. Obwohl solche Versicherungen für Stiftungen relativ preiswert sind, haben 72% bisher keine (Nr. 70). Allerdings ist zu beachten, dass die meisten D&O-Versicherungen nach Einführung von § 31a BGB lediglich grob fahrlässige Pflichtverletzungen von ehrenamtlichen Organmitgliedern abdecken. Das reicht zwar für deren Schutz aus, führt aber dazu, dass die Stiftung Schäden, die lediglich durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht ersetzt bekommt. Weitere Folge ist, dass im Ernstfall Streit über den Verschuldensgrad entstehen wird, wodurch die Stiftung in unerwünschte Prozesse getrieben wird. Eine solche D & O-Versicherung liegt mithin kaum im Interesse der Stiftung. Bestehende D&O-Versicherungen sind daher zu überprüfen.

Dezember 2015

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard, Counsel

burgard@belmontlegal.de

Dr. Stephan Schleitzer, Partner

schleitzer@belmontlegal.de

BELMONT Legal

Telefon: +49 69 971097-807